

SCHULORDNUNG

DER SCHULEN DES VEREINS FREIE WALDORFSCHULE MAGDEBURG e.V.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Geltungsbereich

Die Schulordnung gilt für die vom gemeinnützigen Verein "Freie Waldorfschule Magdeburg e. V." getragenen Schulen einschließlich der angeschlossenen Horte. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

1.2. Aufgaben und Ziele

Die Aufgaben und Ziele der Schulen werden im gemeinsamen Leitbild der Freien Waldorfschulen Magdeburg und Harzvorland in seiner jeweils gültigen Fassung beschrieben.

1.3. Weltoffenheit und Eintreten für ein solidarisches Miteinander aller Menschen

Die Mitarbeiter, Eltern und Schüler der vom "Freie Waldorfschule Magdeburg e. V." getragenen Schulen und Horte treten für ein solidarisches Miteinander aller Menschen ein und unterstützen die Stuttgarter Erklärung des Bundes der Freien Waldorfschulen vom 20. November 2020. Grundlage einer – hauptberuflichen oder ehrenamtlichen – Mitarbeit ist außerdem die Zustimmung zu der „Übereinkunft zu grundlegenden humanistischen Werten für die Mitarbeit im Freie Waldorfschule Magdeburg e.V.“ vom 18. Juni 2020.

1.4. Selbstverwaltung der Schulen

- (1) Die Leitung des pädagogischen Schulbetriebes obliegt dem Lehrer- und Erzieherkollegium am jeweiligen Standort.
- (2) Das jeweilige Lehrer- und Erzieherkollegium bildet zur Selbstverwaltung entsprechende Konferenzen. Sie dienen zur Regelung der pädagogischen und schulrechtlichen Belange der Schule, soweit diese nicht gemäß der Satzung des Vereins "Freie Waldorfschule Magdeburg e. V." durch andere Organe zu entscheiden sind.
- (3) Die Konferenzen des Lehrer- und Erzieherkollegiums gliedern sich in
 - a) die organisatorische Konferenz,
 - b) die pädagogische Konferenz und
 - c) die Schulleitungskonferenz. Diese beauftragt eine gewählte Delegation mit der Wahrnehmung der Schulleitung im engeren Sinne.
- (4) Die Schulleitung regelt die Aufgaben und den Einsatz der pädagogischen Mitarbeiter und unterbreitet dem Vorstand die Vorschläge für Anstellungen, Entlassungen und andere arbeitsrechtliche Maßnahmen. Die Schulleitung kann Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse delegieren. An den Sitzungen der Schulleitung nehmen der Geschäftsführer sowie je ein Vertreter oder eine Vertreterin des Vorstandes und des Eltern-Lehrer-Kreises teil.
- (5) In pädagogischen und sich daraus ergebenden rechtlichen Angelegenheiten kann die Schulleitung einzelne Kollegen und Kolleginnen mit der Vertretung nach außen beauftragen.

2. Beginn des Schulverhältnisses

- (1) Zur Aufnahme in eine Schule muss ein schriftlicher Antrag gestellt werden.
- (2) Mit den Erziehungsberechtigten werden persönliche Gespräche geführt. Dabei werden sie über die Möglichkeiten eines Beitritts in den Verein "Freie Waldorfschule Magdeburg e. V." informiert und erhalten die Satzung, die Schul-, Beitrags- und die Hausordnung.

- (3) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet ausschließlich das pädagogische Kollegium der Schule. Über den Inhalt der Gespräche wird von Seiten der Schule Vertraulichkeit gewahrt.
- (4) Die Aufnahme in die Freie Waldorfschule erfolgt unabhängig von sozialer Stellung, Nationalität oder politischer und religiöser Gesinnung der Erziehungsberechtigten bzw. des Schülers oder der Schülerin, soweit diese mit der Achtung der Menschenrechte und der Grundrechte des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland im Einklang steht.
- (5) Nach positivem Abschluss des Aufnahmeverfahrens wird ein Schulvertrag zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Verein abgeschlossen. Darin wird eine sechsmonatige Probezeit vereinbart.

3. Schulbetrieb

3.1. Schulbesuch, Beurlaubung bzw. Befreiung vom Unterricht

- (1) Die Schüler sind zum Besuch des Unterrichts und der sonstigen für sie verbindlich erklärten Veranstaltungen der Schule verpflichtet.
- (2) Ist ein Schüler bzw. eine Schülerin durch Krankheit oder aus anderen dringenden Gründen verhindert, so haben die Erziehungsberechtigten dies vor Unterrichtsbeginn im Schulbüro mitzuteilen. Darüber hinaus treffen die Klassenlehrer oder Klassenbetreuer bzw. die Klassenlehrerinnen oder Klassenbetreuerinnen Absprachen mit den Eltern ihrer Klassen, ob und in welcher Form eine zusätzliche Information erfolgen muss. Eine schriftliche Entschuldigung ist spätestens nach einer Woche vorzulegen. Werden mehr als fünf zusammenhängende Schultage versäumt, ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Schule ist berechtigt, auch in Fällen häufiger kürzerer Fehlzeiten ein ärztliches Attest zu verlangen. Für volljährige Schüler gilt die entsprechende Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
- (3) Eigenmächtiges Fernbleiben vom Unterricht gilt als schwerer Verstoß gegen die Schulordnung, wird aktenkundig gemacht und im Rahmen des geltenden Rechts dem Schulamt bzw. dem Ordnungsamt weitergemeldet.
- (4) Bei wichtigen Gründen kann im Einzelfall eine Befreiung von einzelnen Stunden bis zu drei Tagen im Schuljahr durch den Klassenlehrer oder Klassenbetreuer bzw. die Klassenlehrerin oder Klassenbetreuerin erfolgen. Über eine längere Befreiung sowie über eine Befreiung im zeitlichen Zusammenhang mit Schulferien kann nur durch die Schulleitung entschieden werden. Die Zustimmung setzt voraus, dass unabwiesbare Gründe dargelegt wurden.

3.2. Hausordnung

Das pädagogische Kollegium beschließt die Hausordnung.

3.3. Lehr- und Unterrichtsmittel

- (1) Für die Materialien, die im Unterricht verwendet werden, kann für jeden Schüler bzw. jede Schülerin ein kostendeckender Betrag eingefordert werden.
- (2) Klassenfahrten und vom Lehrplan vorgesehene Praktika werden grundsätzlich von den Erziehungsberechtigten finanziert. Näheres wird in den Klassenelternversammlungen geregelt. Dies schließt nicht aus, dass andere Finanzierungsmöglichkeiten genutzt werden können.

3.4. Haftung, Versicherung

Für Schäden durch Verletzung des Eigentums der Schüler und Schülerinnen, die nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vereins, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen, wird nicht gehaftet. Für Unfälle auf dem Schulgelände und dem direkten Schulweg besteht Versicherungsschutz durch die Unfallkasse Sachsen-Anhalt. Das Gleiche gilt für alle schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule wie Klassenfahrten, Exkursionen und Praktika. Für Schäden, die durch Schüler

bzw. Schülerinnen mutwillig oder grob fahrlässig verursacht werden, haben die Erziehungsberechtigten aufzukommen.

3.5. Schulgeld

Die Erziehungsberechtigten tragen durch ein monatliches Schulgeld zur Finanzierung der Schulen des Vereins Freie Waldorfschule Magdeburg e.V. bei, soweit diese nicht durch staatliche und/oder kommunale Mittel abgesichert ist. Näheres regeln die Beitragsordnung und die Schulgeldvereinbarung.

3.6. Zeugnisse

- (1) Zum Ende eines jeden Schuljahres und bei Verlassen der Schule erhält der Schüler bzw. die Schülerin eine charakterisierende Beurteilung.
- (2) Bei vorzeitiger Beendigung des Schulverhältnisses ist auf Antrag ein Notenzeugnis zu erteilen. Wer die Vollzeitschulpflicht erfüllt hat, kann sich gemäß der „Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen des Sekundarbereiches I an Freien Waldorfschulen“ in ihrer jeweils geltenden Fassung zu einer Feststellungsprüfung zur Erlangung des Hauptschulabschlusses (ab Kl. 10) oder des Realschulabschlusses (Kl. 11) anmelden.
- (3) Am Ende des 12. Schuljahres erhalten die Schüler neben der Beurteilung gemäß Abs. (1) ein staatlich anerkanntes Abschlusszeugnis gem. der "Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen des Sekundarbereiches I an Freien Waldorfschulen". Entsprechend wird am Ende des 13. Schuljahres ein staatlich anerkanntes Abiturzeugnis oder ein Zeugnis über den schulischen Teil der Fachhochschulreife oder – wenn keines von beiden erreicht wurde – ein Abgangszeugnis gemäß der "Verordnung über das Abitur an Freien Waldorfschulen" erteilt.

4. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, Schülermitverwaltung

4.1. Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten

- (1) Die Wechselwirkung von schulischen und außerschulischen Erziehungs- und Lerneinflüssen erfordert eine enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus. Für diese Zusammenarbeit ist die gegenseitige Information Voraussetzung.
- (2) Formen der Zusammenarbeit sind insbesondere:
 - Elternabende, in denen Fragen der Waldorfpädagogik, des Lehrplans der jeweiligen Klassenstufe, der Unterrichtsgestaltung und der Klassensituation erörtert werden.
 - Vorträge, Elternseminare, Hausbesuche.
 - Feiern der Jahresfeste, die Veranstaltung von Basaren und die Schaffung eines kulturellen Angebotes, das über die Schule hinausreicht.
 - Es besteht die Möglichkeit, Kurse und Arbeitskreise zu einzelnen Themen zu bilden.
- (3) Gem. § 10 (1) der Satzung des Vereins der Freien Waldorfschule Magdeburg wird an jedem Schulstandort ein Eltern-Lehrer-Kreis als selbständiges Gremium gebildet. Er setzt sich aus jeweils einem Vertreter oder Vertreterin und einem Stellvertreter oder Stellvertreterin der Klassenelternschaft einer jeden Klassenstufe sowie mindestens zwei Lehrern bzw. Erziehern zusammen. Die Vertreter und Vertreterinnen der Erziehungsberechtigten werden zu Beginn eines jeden Schuljahres von der Klassenelternschaft gewählt. An den Beratungen des Eltern-Lehrer-Kreises können interessierte Eltern teilnehmen. An nichtöffentlichen Sitzungen des Eltern-Lehrer-Kreises können nur die gewählten Mitglieder teilnehmen.
- (4) Der Eltern-Lehrer-Kreis ist die Interessenvertretung der Eltern gegenüber der Schule. Er nimmt stützende, fördernde und bereichernde Aufgaben in der Schule wahr. Die Elternvertreter berichten zu den Klassenelternabenden über die Arbeit des Eltern-Lehrer-Kreises. Zu den Aufgaben des Eltern-Lehrer-Kreises gehören weiterhin:
 - Mitwirkung an Entscheidungen zu Fragen der Gestaltung des Schullebens, soweit hierfür keine andere Zuständigkeit in der Satzung oder Schulordnung geregelt ist. Der von dem Eltern-Lehrer-Kreis in die Schulleitungskonferenz gewählte Vertreter oder ein Mitarbeiter

des Lehrerkollegiums informiert den Eltern-Lehrer-Kreis über anstehende Entscheidungen.

- Wahrnehmung der Interessen einzelner Erziehungsberechtigter auf Anfrage, sowie Unterstützung und Begleitung.
- Mitarbeit bei der Gestaltung von Schulfesten.
- Der Eltern-Lehrer-Kreis wählt jeweils einen Vertreter bzw. eine Vertreterin und ggf. einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin in die Schulleitungskonferenz, den Regionalelternrat der Waldorfschulen und den Stadt- bzw. Kreiselternrat.
- Der Eltern-Lehrer-Kreis unterbreitet der Mitgliederversammlung Vorschläge für die für die Wahl von Erziehungsberechtigten in den Vorstand des Vereins der Freien Waldorfschule Magdeburg e. V.

4.2. Vertrauenskreis

An jedem Schulstandort wird ein Vertrauenskreis gebildet. Für dieses Gremium wählt der Eltern-Lehrer-Kreis mindestens zwei Elternvertreter oder Elternvertreterin und das Lehrerkollegium mindestens zwei Lehrervertreter oder Lehrervertreterin, die das Vertrauen der entsprechenden Gremien besitzen. Die Mitglieder dieses Kreises werden alle drei Jahre neu gewählt.

4.3. Schülermitverwaltung

Eine Schülermitverwaltung gibt es ab der 5. Klasse gemäß §§ 45 ff des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. An jeder Schule in Trägerschaft des Vereins Freie Waldorfschule Magdeburg e.V. wird eine eigene Schülermitverwaltung gebildet. Für sie gelten die Rechte der §§ 45 ff. des Schulgesetzes entsprechend.

5. Ordnungsmaßnahmen

- (1) Lassen sich auftretende Probleme nicht mehr durch die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus lösen, können seitens der Schule Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden. Die Würde des Schülers bzw. der Schülerin darf durch Ordnungsmaßnahmen nicht verletzt werden.
- (2) Ordnungsmaßnahmen der vom Schulträger getragenen Schulen sind:
 - schriftliche Verwarnung: durch den Klassenlehrer bzw. des Klassenbetreuers oder die Klassenlehrerin bzw. der Klassenbetreuerin
 - Verweis: durch die Klassenkonferenz
 - Zeitweiliger Schulausschluss (1 - 5 Tage): durch die Klassenkonferenz
 - Schulausschluss: durch die Klassenkonferenz
- (3) Die Klassenkonferenz, die Ordnungsmaßnahausspricht, besteht aus einem beauftragten Mitglied der Schulleitungskonferenz als Leiter oder Leiterin, dem Klassenlehrer oder -betreuer bzw. der Klassenlehrerin oder -betreuerin sowie allen in der Klasse tätigen Lehrern und Lehrerinnen sowie Erziehern und Erzieherinnen. Auf Wunsch kann ein Mitglied des Eltern-Lehrer-Kreises und / oder ein Mitglied der Schülervertretung mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Die Klassenkonferenz ist beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von mindestens 10 Tagen vom Klassenlehrer oder -betreuer bzw. der Klassenlehrerin oder -betreuerin oder von der Schulleitung einberufen wurde und mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Klassenkonferenz beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Erziehungsberechtigten bzw. bei Volljährigkeit der Schüler bzw. die Schülerin sind vor Aussprechen einer Ordnungsmaßnahme durch die Klassenkonferenz zu hören.
- (4) Ein Schulausschluss setzt voraus, dass seine Androhung (Verweis) nicht zur Verbesserung der Situation geführt hat.
Die Erziehungsberechtigten bzw. der volljährige Schüler bzw. die volljährige Schülerin können einer Ordnungsmaßnahme innerhalb eines Monats nach ihrer Aussprache schriftlich widersprechen. Die beschließende Klassenkonferenz muss, ggf. unter

Einbeziehung ergänzend vorgebrachter Sachverhalte, prüfen, ob die ausgesprochene Ordnungsmaßnahme aufrechterhalten, zurückgenommen oder abgeändert wird

6. Beendigung des Schulverhältnisses

- (1) Das Schulverhältnis endet mit Abschluss der 12. Klasse. Die Freie Waldorfschule Magdeburg bietet allen interessierten Schülern bei Vorliegen der Voraussetzungen (erweiterter Realschulabschluss) grundsätzlich die Möglichkeit, in einem 13. Schuljahr die Abiturprüfung abzulegen oder den schulischen Teil der Fachhochschulreife zu erwerben.
- (2) Vor Beendigung des regulären Schulverhältnisses sind beide Vertragspartner berechtigt, den Schulvertrag mit einer sechswöchigen Frist, jeweils zum Schulhalbjahr bzw. Schuljahresende zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Regelung für die Probezeit wird hiervon nicht berührt.
- (3) Eine Kündigung außerhalb der Frist kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
 - die Erziehungsberechtigten die pädagogische Konzeption der Waldorfschule nicht anerkennen und durch ihr Verhalten die Erziehungsaufgaben dieser Schule schwerwiegend beeinträchtigen;
 - die Erziehungsberechtigten mit den Zahlungen des vereinbarten Schulgeldes in einem Zeitraum, der sich über mehr als drei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Schulgeldes in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der das Schulgeld für drei Monate erreicht
 - ein Schüler bzw. eine Schülerin durch sein bzw. ihr Verhalten erhebliche Rechtsgüter wie Freiheit, Leben und körperliche Unversehrtheit eines Mitglieds der Schulgemeinschaft oder erhebliche Sach- und/oder Vermögenswerte der Schulgemeinschaft beeinträchtigt oder gefährdet hat.
 - der Schulausschluss nach Punkt 5.3. der Schulordnung ausgesprochen wurde.Der Klassenlehrer oder –betreuer bzw. die Klassenlehrerin oder –betreuerin ist vorher zu hören.

7. Änderung der Schulordnung

- (1) Über Änderungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Änderungen aus formalen Gründen, die von Gerichten oder Behörden angeregt oder verlangt werden oder ausschließlich redaktioneller Art sind, kann die Schulleitungskonferenz gemeinsam mit dem Vorstand beschließen.

8. Inkrafttreten

Die Schulordnung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 14.06.2018 neu gefasst. Die Mitgliederversammlung vom 23.09.2021 hat einen neuen Punkt 1.3. beschlossen und den ehemaligen Punkt 1.3. in Punkt 1.4. umbenannt. Die Mitgliederversammlung am 12.06.2024 hat die Absätze 2 und 4 in Punkt 3.1. neu gefasst. Die Änderung tritt sofort in Kraft.